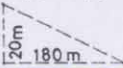
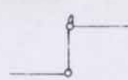


Zeichenerklärung

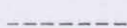
A) Für die Festsetzungen

WA	Allgemeine Wohngebiete
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (Erd- und Obergeschoss)
II(I+D)	maximal zwei Vollgeschosse zulässig, wobei das zweite Vollgeschoß im ausgebauten Dachraum liegen muß
0.25	Grundflächenzahl, höchstzulässige
0.25	Geschoßflächenzahl, höchstzulässige
o	Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
	Baugrenze
	Firstrichtung und Nebenfirstrichtung zulässiger Winkelbauten
	Straßenverkehrsflächen
	Fußweg
	Maßzahl
	Sichtdreiecke mit Maßangaben
	Stehwall, Schallschutzwall
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Öffentliche Parkfläche und Schulbushaltestelle
	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
	Verkehrsgrünfläche
	Öffentliche Grünfläche
	Bäume zu pflanzen
	Sträucher zu pflanzen
	Bäume zu erhalten
	Zwingende Garagenzufahrt
	Trafostation
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



B) Für die Hinweise

Bestehende Grundstücksgrenzen



Vorschlag zur Teilung der Grundstücke



Vorschlag zur Situierung neuer Gebäude



Vorhandene Hauptgebäude mit Firstrichtung und Hausnummern



Vorhandene Nebengebäude und Garagen

864

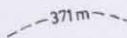
Flurstücksnummern

70,85

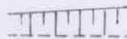
Tachymetrische Höhenpunkte



Polygonpunkte



Höhenschichtlinien mit Meterangaben über NN



Böschungen



Laubbäume



Ortstafel



Lichtmasten



Elektromast



Einlaufschächte

OK

Kanalschächte

E

Eingang

E

Einfahrt

Unterteilung der Straßenflächen



Gehweg

Fahrbahn

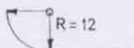
Gehweg

St

Stauraum

Ga

Garagen



Bordsteinradius in Meter

GEMEINDE KARLSKRON

Textteil
zum Bebauungsplan

„Karlsruhe - Raiffeisenstr.“
2. Änderung

Fassung vom 15.12.1977
Zuletzt geändert am 17.03.1997 (2. Änderung)

Büro für Stadtplanung
Maximilian und Claudia M e i n e l Werdenfelser Str. 27d
8 6 1 6 3 Augsburg - Hochzoll Telefon 0 8 2 1 - 6 2 0 0 8

Aufgrund § 2 Abs. 1 und § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), des Art. 98 und Art. 96 Abs. 1 Nr.15 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 18.04.1994 (GVBl., S.251) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) GVBl. 1993 S.65 erläßt die Gemeinde Karlskron, Landkreis Neuburg - Schrobenhausen, gemäß § 10 BauGB folgenden Bebauungsplan „Karlsruhe -Raiffeisenstraße“ 2. Änderung als

Satzung.

§ 1 Bestandteile des Bebauungsplanes

Für das Gebiet „ Karlsruhe - Raiffeisenstraße“ gilt die vom Büro für Stadtplanung, Maximilian und Claudia Meinel, Werdenfelser Straße 27d, 86163 Augsburg, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung der 2. Änderung in der Fassung vom 17.03.1997, basierend auf der Bebauungsplanzeichnung vom 15.12.1977, die zusammen mit der Begründung und den nachstehenden Vorschriften, jeweils basierend auf der Fassung vom 15.12.1977 und zuletzt geändert am 17.03.1997, den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

Das von den Grenzen des Geltungsbereiches umschlossene Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Jan. 1996 (BGBl. I S. 132) festgesetzt.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

Die in der Bebauungsplanzeichnung angegebenen Höchstwerte für Grundflächenzahlen (GRZ) und Geschoßflächenzahlen (GFZ) im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dürfen nicht überschritten werden.

§ 4 Mindestgröße für Baugrundstücke

Baugrundstücke für freistehende Einzelhäuser müssen eine Mindestgröße von 600 m² aufweisen.

§ 5 Bauweise

- (1) Im Planbereich gilt die offene Bauweise
- (2) Die Garagen sind mit etwaigen Nebengebäude zusammenzubauen. Garagen müssen mit ihren Einfahrtstoren mind. 5,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegen.

§ 6 Wohneinheiten pro Grundstück / Stellenplatznachweis

Pro Grundstück sind max. zwei Wohneinheiten zulässig. Pro Wohneinheit sind zwei PKW-Stellplätze (z.B. Garage) auf dem Grundstück bereitzustellen. Der Stauraum vor einer Garage zählt nicht als Stellplatz.

§ 7 Garagen und Nebengebäude

(1) Garagen und Nebengebäude dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.

(2) Nebengebäude sind nur bis zu einer Gesamtfläche von 20 qm zulässig. Sie sind mit den Garagen zusammenzubauen und in der Gestaltung mit diesen abzustimmen.

(3) Bei beiderseitigem Grenzanbau sind die Garagen einschließlich der Nebengebäude einheitlich zu gestalten und zwar bezüglich Traufhöhe, Dachneigung und Dachdeckung.

(4) Zur Hinterpflanzung der Zäune oder statt der Zäune sind keine Nadelgehölze (u.a. Thujen, Fichten) oder Formschnitthecken zulässig.

(5) An den Grundstücksgrenzen dürfen Garagen einschließlich Nebenräume und Nebengebäude eine Länge von 8,5 m nicht überschreiten.

(6) Grenzständige Garagen sind giebelständig zur öffentlichen Verkehrsfläche zuzuordnen.

(7) Kellergaragen sind nicht zulässig.

§ 8 Gestaltung der Gebäude

(1) Die Hauptgebäude sind in der Hauptfirstrichtung nur mit Satteldächern zulässig. Die Nebendiffrichtung kann mit einem Walm abgeschlossen werden. Als Dacheindeckung sind nur Dachziegel oder Dachsteineindeckung zulässig. Die Dacheindeckung ist mit rotem, ausnahmsweise rotbraunem, Material auszuführen. Dacheinschnitte sind unzulässig. Dachaufbauten sind nur in Form von stehenden Satteldachgauben, außenwandbündigen Gauben (sog. Zwerchgauben) bzw. Zwerchhäuschen zulässig. Verschieden große Dachgauben auf einer Dachhälfte sind unzulässig. Die Fußvorlage muß mindestens drei Pfannenreihen betragen. Die Summe der Breiten dieser Gauben darf max. 1/3 der gesamten Traufänge betragen. Die Dachneigung muß zwischen 330 und 450 liegen.

(2) Die Höhe von Kniestöcken, gemessen von OK-Decke bis Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk mit OK-Sparren darf 0,30 m bei zweigeschossiger Bebauung und 0,50 m bei erdgeschossiger Bebauung nicht übersteigen.

(3) Garagen einschl. Nebengebäude sind mit Satteldächern, gleicher Dachneigung und Dacheindeckung wie das Hauptgebäude auszuführen. Ausnahmsweise sind Garagen unter dem abgeschleppten Dach des Hauptgebäudes zugelassen.

(4) Die Hauptgebäude müssen einen rechteckigen Grundriß erhalten, wobei die Traufseite länger als die Giebelseite des Hauses sein muß. Eckeinschnitte sind nur zulässig, wenn die Gebäudeecken mit Stützpfeilern (Mauerpfeiler oder Holzstützen) versehen sind. Die Gebäude müssen einen mittigen First mit beidseits gleicher Dachneigung erhalten. Schräg zulaufende Orgänge und Traufen sind nicht zugelassen.

(5) Sonnenkollektoren sind zulässig. Der Kollektor muß von der Traufe und dem Organg mindestens 1 m Abstand haben. Die Gesamtfläche des Kollektors darf nur Teile des Daches bedecken.

§ 9 Immissionsschutz

Bei der an das Sportplatzgelände unmittelbar angrenzenden Bauzeile sind an der dem Sportplatz zugewandten Seite keine Aufenthaltsräume vorzusehen. An der Giebelseite sind in diesem Bereich Dachüberstände von über 0,80 m gestattet.

§ 10 Einfriedungen

(1) Einfriedungen müssen an den Straßenfronten als senkrechte oder gekreuzte Lattenzäune errichtet werden. Beton oder Natursteinsockel dürfen eine sichtbare Höhe von 0,30 m nicht überschreiten. Die Gesamthöhe der Einfriedung darf 0,90 m nicht übersteigen.

(2) Als Zwischenzäune sind Maschendrahtzäune mit einer Höhe von max. 1,20 m zulässig. Maschendrahtzäune dürfen nicht in grellen Farben errichtet werden.

§ 11 Stauräume für PKW

(1) Soweit in der Bebauungsplanzeichnung Stauräume „St“ festgesetzt sind, dürfen sie zu den jeweiligen Erschließungsstraßen hin nicht eingefriedet werden; wird die Garage an anderer Stelle als im Bebauungsplan vorgesehen errichtet, so ist der Stauraum entsprechend zu verlegen. Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Auf den Baugrundstücken an der Ringstraße ist der Garagenvorplatz so zu gestalten, daß auf dem Grundstück eine Wendemöglichkeit besteht.

§ 12 Versickerung von Oberflächenwasser und Wasserableitung

(1) Das von Dachflächen abfließende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstück zu versickern.

(2) Öffentliche, sowie private befestigte Flächen, insbesondere Stell- und Parkplätze. Stauräume und Zufahrten sind soweit wie möglich mit versickerungsfähigen Belägen durchlässig zu gestalten.

(3) In den verrohrten Entwässerungsgraben unmittelbar auf der Ostseite der St. 2044 dürfen keine Abwässer, Dach- und Hofflächenwasser eingeleitet werden. Evtl. vorhandene Drainagen sind bei Bedarf wieder vorfluttaglich zu machen.

(4) Grundwasserabsenkungen

Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen als notwendig erweisen, sind diese in wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen.

§ 13 Sichtdreiecke

(1) Zur Sicherung der Sichtverhältnisse an den Einmündungen der geplanten Straßen sind Sichtdreiecke von sichtbehindernden Gegenständen aller Art freizuhalten. Außer Zäunen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Anpflanzungen, sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt und unterhalten werden, soweit sie sich um mehr als 0,80 m über eine durch die Dreieckseiten auf Fahrbahnhöhe gelegte Ebene erheben würden.

(2) Ausgenommen von dieser Festsetzung sind hochstämmige Bäume mit Kronenansatz ab 2,50 m und Baumreihen, deren Baumabstand mehr als 10,00 m und der Kronenansatz mindestens 2,50 m beträgt.

(3) Sichtdreiecke sind auch bei Zufahrten zu privaten Grundstücken zu beachten.

§ 14 Bewehrungsvorschrift

Mit Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer in diesem Bebauungsplan geregelten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Rechtsgrundlage für diese Bewehrungsvorschrift ist Art. 96 Abs. 1 Nr. 15 BayBO.

§ 15 Außerkrafttreten rechtsgültiger Festsetzungen

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes tritt der bisherige Bebauungsplan „Karlsruhe - Raiffeisenstraße“ genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes vom 17.04.1985, zuletzt geändert durch die Gemeinde Karlskron durch Gemeinderatsbeschuß vom 03.08.1987, außer Kraft.

§ 16 Bestandsschutz

Der zulässigerweise errichtete Bestand wird durch die Festsetzungen nicht berührt. Im Falle von Abbruch und Neuerrichtung, Teilabbruch mit Neuerrichtung sowie wesentlichen Änderungen gelten die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes für alle neuen baulichen Anlagen uneingeschränkt.

§ 17 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

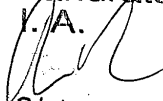
Fassung vom 15.12.1977
zuletzt geändert am 17.03.1997

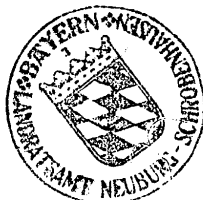
Karlskron, den 11. Feb. 1998


.....
1. Bürgermeister
Walter
1. Bürgermeister



Ausfertigung ...2.. Änderung
d. Bebauungsplanes
Im Anzeigeverfahren werden
keine Rechtsverletzungen geltend
gemacht (S v. 14.01.1998 Az. 30-610-3/2).
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen


Rick
Regierungsrat



GEMEINDE KARLSKRON

Begründung
zum Bebauungsplan

„Karlsruhe - Raiffeisenstr.“

2. Änderung

Fassung vom 15.12.1977
Zuletzt geändert am 17.03.1997 (2. Änderung)

Büro für Stadtplanung
Maximilian und Claudia Meinel Werdenfelser Str. 27d
86163 Augsburg - Hochzoll Telefon 0821 ~ 62008

1. Maßnahmen der Verwaltung

1.1 Veranlassung

Durch die stetige Nachfrage nach Baugrundstücken in diesem Bereich für ein- und zweigeschossige Einzelhäuser wurde es notwendig für das Gebiet „Bebauungsplan Karlsruhe - Raiffeisenstraße“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

1.2 Verfahren

1.2.1 Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat von Karlskron hat mit Datum 24.02.1977 beschlossen, den genannten Erfordernissen zu entsprechen und für das Gebiet „Bebauungsplan Karlsruhe - Raiffeisenstraße“, einen Bebauungsplan aufzustellen und festzusetzen. Dieser wurde in der Fassung vom 17.10.1983 mit Bescheid des Landratsamtes vom 17.04.1985 genehmigt.

1. Änderung

Die 1. Änderung (Planfassung vom 15.06.1987) wurde vom Gemeinderat am 03.08.1987 beschlossen und mit der Bekanntmachung am 28.08.1987 rechtskräftig.

2. Änderung

Am 29.09.1997 hat der Gemeinderat von Karlskron für den Bebauungsplan „Karlsruhe - Raiffeisenstraße“ eine 2. Änderung beschlossen, gemäß eines Vergleiches des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 15.05.1991.

Diese Änderungen sind nun in die Planzeichnung, die Satzung und die Begründung eingearbeitet.

Die Gemeinde Karlskron wurde verpflichtet, den Bebauungsplan bezüglich der Festsetzungen des Lärmschutzwalles und des Geltungsbereiches am Südende des Plangebietes zu ändern. Desweiteren verpflichtet sich die Gemeinde, bei den Teilflächen der Flurnummer 285, auf denen sich der Lärmschutzwall und die Stichstraße befinden, von dem Besitzrecht zu Lebzeiten der Antragstellerin keinen Gebrauch zu machen. Die Beschränkung entfällt, wenn für die im Bebauungsplan vorgeschlagene Parzelle, die von der Stichstraße aus erschlossen wird, ein Bauantrag eingereicht wird.

Desweiteren wurden einzelne Festsetzungen des Bebauungsplans auf Grund der Empfehlung des Landratsamtes Neuburg - Schrobenhausen vom 8.02.96 aktualisiert.

Am 17.03.1997 wurden die Beschlüsse zur Behandlung der Bedenken und Anregungen durch die Bürgerbeteiligung und Träger öffentlicher Belange in den Bebauungsplan eingearbeitet.

1.2.2 Beteiligung der Bürger

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 09.09.1996 bis zum 11.10.1996, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.06.1997 bis 10.07.1997 statt.

2. Planerische Erläuterung

2.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Das Baugebiet liegt im Südwesten des Ortsteiles Karlskron östlich der Staatstraße 2044.

Die Gemeinde besitzt einen genehmigten Flächennutzungsplan. Die nördliche und westliche Hauszeile des Bebauungsplanes sind dort als Wohnbauflächen ausgewiesen. Die genehmigte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet den restlichen Teil des Bebauungsplanes.

2.2 Planerische Abgrenzung

Im Norden grenzt an das Baugebiet Wohnbaufläche an. Im Osten grenzt es an das Schulgelände und Sportgelände an. Im Süden grenzt landwirtschaftlich genutzte Fläche und im Westen gemischte Baufläche an.

Am nordöstlichen Rand, außerhalb des Baugebietes, befindet sich beim Kindergarten ein Spielplatz, der vom geplanten Baugebiet mitbenutzt werden kann. Er ist über den Fußweg zur Schule erreichbar.

2.3 Verkehrserschließung

Die innere Erschließung erfolgt über die Raiffeisenstraße, welche im Norden und im Süden des Baugebietes in die Ringstraße einmündet. Die westliche Hauszeile wird durch die Ringstraße erschlossen. Die Raiffeisenstraße ist mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 m in vorgesehen. Die Fahrbahnbreite der Ringstraße bleibt unverändert. Es wird lediglich an der Ostseite ein Gehweg mit 1,5 m Breite angelegt. Im Nordosten des Baugebietes ist zur Schule und zum Kindergarten ein Fußweg geplant, damit die Kinder aus dem westlichen Gemeindegebiet einen direkten Zugang dorthin haben. An der Raiffeisenstraße ist eine Bushaltestelle und Parkplätze für Anlieger und Lehrkräfte für Schule und Kindergarten vorgesehen. Es ist dort auch eine Abstellmöglichkeit für Fahrräder geplant.

2.4 Grünordnung

Im Bereich der Parkplätze sind zur Aufgliederung und Abschirmung Grünflächen mit Anpflanzungen vorgesehen. Der Schallschutzwall im Osten des Baugebietes ist zu bepflanzen, zusammen mit der zu erwartenden Bepflanzung der Gärten kann das Gebiet als ausreichend durchgrünt und eingegrünt angesehen werden.

2.5 Immissionsschutz

Die Straße im Baugebiet hat den Charakter einer örtlichen Erschließungsstraße. Sie bedarf wegen ihrer geringen Verkehrsmenge keiner schalltechnischen Beurteilung. Am Westrand verläuft die Staatstraße 2044 (Ringstraße). Nach der Stellungnahme des Straßenbauamtes Ingolstadt zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Verkehrsbelastung von 1700 Kfz/24 h zu erwarten. Nach DIN 18005, Schallschutz im Städtebau" wird der zulässige Planungsrichtpegel von 55 dB(A) für Allgemeines

Wohngebiet bei Tag nicht überschritten. Der zulässige Planungsrichtpegel von 40 dB(A) bei Nacht wird um 3 dB(A) überschritten. Entlang der St 2044 sind deshalb in der Detailplanung Schlaf- und Kinderzimmer auf der dem Emitenten abgewandten Seite der Gebäude einzuplanen oder Schallschutzfenster mit integrierter Lüftung einzubauen. Es ist allerdings vorgesehen, die St 2044 westlich des Ortsteiles Karlsruhe vorbeizuführen, so daß später vermutlich keine Lärmbelastigung mehr von der Ringstraße ausgehen wird.

Am Ostrand des Baugebietes bei der Sportanlage besteht ein Schallschutzwall mit ca. 2 m Höhe.

Bei der an das Sportgelände unmittelbar angrenzenden Bauzeile sind an der dem Sportplatz zugewandten Seite keine Aufenthaltsräume vorzusehen.

2.6 Bebauung im Gebiet

Im Westen des Baugebietes entspricht die vorgesehene Bebauung im wesentlichen der westlich der Ringstraße bereits bestehenden Bebauung. Im Osten des Baugebiets sind nur erdgeschossige Gebäude zulässig.

2.7 Bodendenkmalpflege

Sollten im Baugebiet Bodenfunde auftreten, wird auf die Meldepflicht gemäß Art. 8 Bayer. Denkmalschutzgesetz hingewiesen. Der betreffende Personenkreis (bauausführende Firmen etc.) ist darauf hinzuweisen.

3. Angaben über Bauflächen

3.1 Gebietsgrößen

Das gesamte, innerhalb des Geltungsbereiches liegende, Gebiet umfaßt 4,33 ha.

Davon entfallen auf:

die Wohngebiete	3,07 ha	71%
Straßen, Parkplätze, Grünflächen	1.26 ha	29%

3.2 Nettowohnungsdichte, bezogen auf das Nettowohnbauland, beträgt:

33 Wohneinheiten (WE)

3,07 ha Nettowohnbauland

Nettowohnungsdichte $33:3,07 = 10,7 \text{ WE/ha}$

3.3 Die Bruttowohnungsdichte, bezogen auf die Bruttowohnbaufläche, beträgt:

33 Wohneinheiten (WE)

4,33 ha Bruttowohnbauland

Bruttowohnungsdichte $33:4,33 = 7,6 \text{ WE/ha}$

4. Bautechnische Erläuterung

4.1 Baugrund

4.1.1 Untergrund

Der Untergrund ist sandig bis kiesig.

4.1.2 Altlastenverdachtsflächen

Sollten im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige Untergrundverunreinigungen bekannt sein bzw. werden, sind diese im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu erkunden, abzugrenzen und ggf. zu sanieren. Das Grundwasser steht rund 1,0 bis 2,0 m unter Gelände an. Der hohe Grundwasserstand ist bei der Gründung und Ausführung der Bauvorhaben zu beachten. Das geplante Baugebiet ist hochwasserfrei.

4.2 Erschließung

4.2.1 Wasserversorgung

Die Gemeinde Karlskron ist an die Wasserversorgung des Zweckverbandes Arnbachgruppe angeschlossen.

Das Baugebiet kann ausreichend mit Brauchwasser und Löschwasser versorgt werden.

4.2.2 Abwasserbeseitigung

Das Baugebiet ist im Trennsystem zu entwässern. Es ist an das Vakuumsystem von Karlskron anzuschließen. Das häusliche Abwasser ist der Kläranlage Karlskron zuzuleiten, das Oberflächenwasser ist örtlich zu versickern.

4.2.3 Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung ist durch satzungsgemäße Müllbeseitigung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen geregelt.

4.2.5 Stromversorgung

Die Versorgung mit Licht- und Kraftstrom wird durch vertragliche Regelung von den Isar-Amperwerke AG München über Kabelleitungen durchgeführt.

4.3 Sonstiges

Keller sollten wasserdicht ausgeführt und Heizölbehälter gegen Auftrieb gesichert werden.

5. Erschließungskosten

5.1 Straßen und Gehwege

Profilbreite

2,5m Gehweg

Länge: 30 lfdm.

Kosten per lfdm. ca. DM 170,00

Insgesamt: 30 x 170,00	DM 5.100,00
------------------------	-------------

Profilbreite

9,0m Straße

Länge: 465 lfdm.

Kosten per lfdm. ca. DM 910,00

Insgesamt: 465 x 910,00	DM 423.150,00
-------------------------	---------------

Parkplatz, Bushaltestelle, Zufahrt

Profilbreite

1405 m 2

Kosten per m² ca. DM 110,00

Insgesamt: 1405 x 110,00	DM 154.550,00
--------------------------	---------------

Gesamt	DM 582.800,00
--------	---------------

5.2 Wasserversorgung

Länge ca. 500 lfdm.

Kosten per lfdm. ca. DM 150,00

Insgesamt: 500 x 150,00	DM 75.000,00
-------------------------	--------------

5.3 Abwasserbeseitigung

Länge: 500 lfdm.

Kosten per lfdm. ca. DM 100,00

Insgesamt: 500 x 100,00	DM 50.000,00
-------------------------	--------------

5.4 Grünflächen

1120 m 2

Kosten per m ca. DM 32,00

Insgesamt: 1120 x 32,00	DM 35.540,00
-------------------------	--------------

5.5 Straßenbeleuchtung

Pauschal	DM 33.750,00
----------	--------------

5.6 Insgesamt

5.1 Straßen und Gehwege	DM 582.800,00
-------------------------	---------------

5.2 Wasserversorgung	DM 75.000,00
----------------------	--------------

5.3 Entwässerung	DM 50.000,00
------------------	--------------

5.4 Grünfläche	DM 35.840,00
----------------	--------------

5.5 Straßenbeleuchtung	DM 33.750,00
------------------------	--------------

Insgesamt	DM 777.390,00
-----------	---------------

6. Finanzierung

Die Finanzierung der anfallenden Kosten wird im Haushalt der Gemeinde Karlskron gesichert.

Fassung vom 15.12.1977
zuletzt geändert am 17.03.1997